

Diakonisches Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V., Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

Richtlinien für den Aus-, Fort- und Weiterbildungsfonds

Stand 09. Dezember 2016

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung aus dem Aus-, Fort- und Weiterbildungsfonds ist die kirchliche Unterstützung der diakonischen Aus-, Fort- und Weiterbildung und weiterer ergänzender Maßnahmen, damit auch in Zukunft genügend qualifizierte Mitarbeitende in der Diakonie zur Verfügung stehen.

2. Mittelherkunft und Verwaltung

Zur Erfüllung seiner Zielsetzung dienen dem Fonds jährliche Zuschüsse der Landeskirche, die an die entsprechenden Träger weitergereicht werden. Die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (Abteilung Fonds- und Risikomanagement) ist mit der Verwaltung der Mittel beauftragt.

3. Antragsberechtigung und Mittelvergabe

Antragsberechtigt sind alle diakonischen Träger in Württemberg und die württembergischen Mitglieder im Evang. Schulwerk Baden und Württemberg.

Die Bewilligung erfolgt halbjährlich durch den Verteilerausschuss des Diakoniefonds. Dazu formuliert ein vierköpfiges Gremium nach Prüfung der Anträge einen Vorschlag. Mitglieder dieses Vorschlagsgremiums sind:

- Vertreter des Verteilerausschusses;
- Abteilungsleitung Theologie und Bildung (Vorsitz);
- Vertretung Evang. Schulwerk für den Bereich Ausbildung;
- Vertretung der Fachgruppe Fort- und Weiterbildung / Personalentwicklung im Evang. Schulwerk.

Im ersten Halbjahr werden maximal 60 % der zur Verfügung stehenden Gelder zugeteilt. Nicht zugeteilte Gelder eines Kalenderjahres werden im Folgejahr vergeben. Die einzelnen Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln besteht grundsätzlich nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Grundlage der Vergabepaxis sind die nachfolgend aufgeführten Fördergrundsätze.

4. Grundsätze für die Mittelvergabe

4.1. Maßgabe für die Förderung und Form der Förderung

Die Förderung erfolgt entsprechend der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. 80 % der Fördersumme stehen dem Bereich der Ausbildung (4.2.) zur Verfügung, 20 % der Summe verteilt sich auf die anderen Bereiche (4.3-4.5)

Die Förderung wird als Zuschuss zu den von den Trägern aufzubringenden Eigenmitteln gewährt. Sie kann öffentliche Fördermittel nicht ersetzen.

Gefördert werden Ausbildungsgänge, die neben staatlichen Zuschüssen keine andere Förderung durch Kirche oder Diakonie erhalten, außerdem Weiterbildungsgänge (insbesondere für gering Qualifizierte, Quer- und Wiedereinsteiger/innen und Praxisanleiter/innen) sowie auf Vorschlag des Evang. Schulwerks besondere Weiterbildungsprojekte und Maßnahmen der Personalgewinnung und –entwicklung.

4.2. Bereich Ausbildung

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Im Bereich der Ausbildung stehen 80 % der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme zur Verfügung. Grundlage für die Belegzahlen ist die amtliche Statistik. Als Platzzahl für die Förderung im laufenden Jahr gilt der Durchschnitt der Belegung vom November des vorausgehenden und vom April des laufenden Kalenderjahres.

4.2.2 Höhe der Fördersätze

Der Fördersatz richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Förderung beinhaltet einen Sockelbetrag für die Einrichtung von Kursen/Klassen als auch einen Fördersatz je belegtem Platz. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Verhältnis 1/3 zu 2/3 von Sockelbetrag zu Belegförderung. Dabei werden Plätze von dualen und praxisintegrierten Ausbildungsgängen mit dem Faktor 1,0 und Vollzeit-Schulplätze mit dem Faktor 1,5 berechnet. Für die verschiedenen Schularten wird vom Evang. Schulwerk jeweils ein bedarfsorientierter Fördersatz ermittelt und jährlich überprüft.

4.2.3 Förderung innovativer Schulentwicklung

Um diakonische Ausbildung für die Zukunft zu stärken, sind innovative Schulentwicklungskonzepte, regionale Kooperationen und Maßnahmen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit diakonischer Bildungsträger beitragen mit insgesamt bis zu 10% der für den Bereich Ausbildung zur Verfügung stehenden Mittel förderfähig. Die Förderung einer einzelnen Maßnahme ist bis zu höchstens 50% des nachgewiesenen Bedarfs möglich. Entsprechende Erfahrungen werden in Form eines schriftlichen Berichtes festgehalten. Bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 30 000,- € pro Träger und Kalenderjahr sind verschiedene Maßnahmen eines Trägers förderfähig.

4.3. Bereich Diakonisches Profil

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Mit 4 % der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Maßnahmen bezuschusst, die das diakonische Profil stärken und eine diakonische Kultur fördern.

Die einzelnen Maßnahmen können entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf bis zu einem Anteil von 50 % gefördert werden. Anträge können bereits vorab zur Klärung der Finanzierung gestellt werden. Möglich ist auch die Zusage zur Finanzierung eines eventuellen Abmangels bis zu höchstens 50% des nachgewiesenen Bedarfs. Gefördert werden insbesondere Träger übergreifende Maßnahmen. Ebenso werden Maßnahmen einzelner diakonischer Träger in Württemberg gefördert, wenn diese Pilotcharakter haben und die entsprechenden Erfahrungen in Form eines schriftlichen Berichtes festgehalten werden.

4.3.2. Sonderförderung diakonische Praxisprofilierung (Baden und Württemberg)

Jährlich werden von württembergischer Seite maximal 6.000,- € für den Schulpreis „diakonische Praxisprofilierung“ ausgeschüttet. Eine vom Evang. Schulwerk eingesetzte Jury entscheidet über die Vergabe. Hier können auch badische Träger berücksichtigt werden.

4.4. Bereich Personalgewinnung und -entwicklung

Mit 4 % der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Maßnahmen bezuschusst, die der Personalgewinnung und -entwicklung in der württembergischen Diakonie dienen.

Die einzelnen Maßnahmen können entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf bis zu einem Anteil von 50 % gefördert werden. Anträge können bereits vorab zur Klärung der Finanzierung gestellt werden. Möglich ist auch die Zusage zur Finanzierung eines eventuellen Abmangels bis zu 50% des nachgewiesenen Bedarfs. Gefördert werden insbesondere Träger übergreifende Maßnahmen. Ebenso werden Maßnahmen einzelner diakonischer Träger in Württemberg gefördert, wenn diese Pilotcharakter haben und die entsprechenden Erfahrungen in Form eines schriftlichen Berichtes festgehalten werden.

4.5. Qualifizierende Bildungsmaßnahmen (Fort- und Weiterbildung)

4.5.1. Allgemeine Bestimmungen

Mit 12 % der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Bildungsmaßnahmen bezuschusst, die offen für alle Beschäftigten aus Mitgliedseinrichtungen des DWW sind. Ein einzelner Weiterbildungsträger erhält jährlich maximal 30 000,- €.

65 % aus diesen Mitteln werden entsprechend der Teilnehmertage im zurückliegenden Kalenderjahr vergeben. Geltend gemacht werden können mit entsprechendem Nachweis Teilnehmertage von Mitarbeitenden der Diakonie.

(Bsp.: Ein Kurs dauert 200 Theoriestunden mit Dozenteneinsatz, was 25 Tagen entspricht. 10 Teilnehmende sind im Kurs. Zur Anrechnung kommen 250 Teilnehmertage.)

4.5.2. Förderung innovativer Bildungsmaßnahmen

35 % der Mittel sind für die Anschubfinanzierung neuer und innovativer Maßnahmen vorgesehen. Hier können vorab und einmalig maximal die Hälfte des kalkulierten Bedarfs bezuschusst werden. Entsprechende Erfahrungen werden in Form eines schriftlichen Berichtes festgehalten.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Die neuen Richtlinien gelten ab 1.1.2017.

Im Bereich qualifizierende Bildungsmaßnahmen (4.5.) erhält ein einzelner Weiterbildungsträger im Jahr 2017 maximal 50 000,- €. Die Summe wird jährlich um 5.000,- € reduziert. Der dafür maximal notwendige Mehrbetrag von 50 000,- € wird aus vorhandenen Restmitteln des Ausbildungsfonds finanziert.

- Die Richtlinien werden mindestens alle fünf Jahre durch den Verteilerausschuss des Diakoniefonds überprüft.
- Detailfragen werden nach Bedarf im Rahmen von Ausführungsbestimmungen durch den Verteilerausschuss geklärt und den Antragsberechtigten als Erläuterungen im Antragsformular mitgeteilt.